

<b>Zeitschrift:</b>	Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen
<b>Band:</b>	20 (1949)
<b>Heft:</b>	10
<b>Artikel:</b>	Gehören Kinderheime unter staatliche Aufsicht?
<b>Autor:</b>	Pozzy de Besta, Jeannette
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-809433">https://doi.org/10.5169/seals-809433</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Gehören Kinderheime unter staatliche Aufsicht?

Von Jeannette Pozzy de Besta, Blonay.

In Nr. 196 der «Tat» habe ich unter dem Titel: «Berner Polizeigeist über den Kinderheimen» Ausführungen gelesen, die jedermann, der sich beruflich mit Kindererziehung befasst, lebhaft interessieren dürften. Als Leiterin eines kleinen Kinderheims im Kanton Waadt hat mich die Brandkatastrophe von Château-d'Oex besonders tief erschüttert. Ich habe mir immer wieder die Frage vorgelegt, wie es dazu kam, und die Beantwortung dieser Frage wird den waadtländischen Untersuchungsorganen wohl kaum leicht gefallen sein.

Was nun die Ausführungen in der «Tat» betrifft, so sind sie zum Teil wohl berechtigt. Wer aber selbst aktiv mit Kindererziehung zu tun hat, wird nicht in allen Teilen mit dem Verfasser des Artikels einig gehen können. Die Tatsache, dass die grosse Brandkatastrophe von Château-d'Oex ausgerechnet in dem einzigen Kanton sich ereignete, der die Kinderheime der gesetzlichen Aufsicht unterstellte, ist zwar besonders tragisch, beweist aber nur, dass Gesetze eben nur dann einen Sinn haben, wenn sie richtig zur Anwendung kommen. In der Waadt mag es nun in der Tat an der erforderlichen scharfen staatlichen Aufsicht gefehlt haben, aber man ist in der welschen Schweiz ohnehin gewöhnt, die Gesetze in liberalster Form anzuwenden. Von einem «Polizeigeist» ist da jedenfalls wenig oder nichts zu spüren — man verzeihe diese Feststellung einer geborenen Deutschschweizerin — ist sicherlich mit ein Grund, dass man am Genfersee in einem so bekömmlichen seelischen Klima leben darf. Als ich mein Kinderheim vor etwas mehr als zwei Jahren eröffnete, verspürte ich übrigens in keiner Weise ein Bestreben, mich wenn immer möglich zugunsten der bereits bestehenden Kinderheime, also der «beati possidentes» daran zu hindern. Vielmehr erfolgte die Prüfung der gesetzlichen Erfordernisse in einer zwar gründlichen, aber sehr entgegenkommenden Art. Offensichtlich hat man sich aber im Kanton Waadt mehr der baulichen als der personellen Voraussetzungen angenommen, denn eine Brandkatastrophe wie die in Château-d'Oex lässt sich nur aus einem vollständigen psychischen Versagen der Leiterin mit erklären. Wenn man nun im Kanton Bern auch auf diesem Gebiet möglichst sicher gehen will, so darf man der Regierung hiefür nur Dank wissen. Schliesslich handelt es sich bei unsren Kindern um das kostbarste Gut unseres Volkes, und für dieses Gut ist eben nichts und niemand «gut genug». Ungeeignete Elemente von der privaten Kindererziehung fernzuhalten, sollte vornehmste Aufgabe aller Kantone sein, die mit Kinderheimen gesegnet sind, so vor allem Bern, Graubünden, Waadt und Wallis. Es ist eben doch nicht dasselbe, ob man Kinder zu pflegen und zu erziehen hat oder etwa



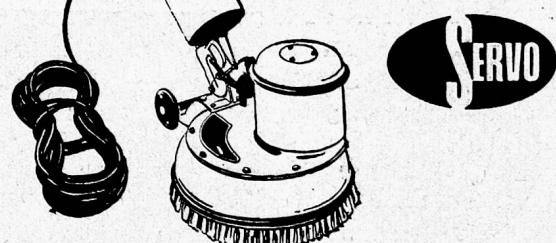
### Auch Opfersinn hat Grenzen!

Heute weiss sogar das Personal, dass die Handputzerei Tausende von Pflegestunden kostet und zudem das teuerste Verfahren ist.

- 1 Erleichtern und verbilligen Sie die Putzarbeit nach der Servo-Methode: Blochen, Fegen und Spänen mit der geräuschlos arbeitenden «Servo-Bodenreinigungsmaschine» in einem Bruchteil der bisherigen Zeit;
- 2 Putzwasser aufnehmen mit dem «Servo-Wap» 2mal schneller und viel bequemer als von Hand, ohne dabei mit dem Schmutz in Berührung zu kommen;
- 3 Böden mit «Servo-Behandlung» gleitfrei und unempfindlich machen gegen Wasser, Urin, die meisten Säuren u. a. m.

Maschinen, Mittel und  
Geräte für rationelles  
Putzen.

Müller-Brütsch & Co.  
Zürich 27, Parkring 21  
Tel. (051) 23 87 42



Verlangen Sie unser Kostenschema, damit Sie  
feststellen können, wieviel sich nach der Servo-  
Methode einsparen lässt.

Hotelgäste. Darauf zu bauen, dass das Spiel der freien Konkurrenz ungeignete Kinderheime bald ausmerze, ist falsch. Wer sich in vielen Kinderheimen umgesehen hat, weiss, dass immer wieder halb oder ganz gescheiterte Existenzen schliesslich auch noch dieses Mittel probieren, um sich über Wasser zu halten, und der vom Kanton Bern verlangte Finanzausweis ist sicherlich eine recht gute Methode, hier etwas tieferzublicken.

Ob der Verband Schweizer Kinderheime geeignet ist, bei seinen Mitgliedern die Voraussetzungen zu schaffen, die eigentlich für die Betreuung fremder Kinder eine Selbstverständlichkeit sind, entzieht sich meiner Kenntnis. Jedenfalls will mir scheinen, dass eine ihrer Aufgabe gewachsene staatliche Aufsicht schon dank der hinter ihr stehenden öffentlichen Gewalt eher in der Lage ist, zum Rechten zu sehen.

Im übrigen wird es wohl eine schöne Aufgabe der Presse sein, von Zeit zu Zeit dieser Frage ihre Aufmerksamkeit zu schenken, auch ohne dass es dafür vorerst einer furchtbaren Katastrophe wie derjenigen in Château-d'Oex bedarf. Es berührt etwas merkwürdig, dass unsere Zeitungen stets voll sind von Sportberichten und von Reportagen über gesellschaftliche und andere Ereignisse. Von Berichten und Reportagen über Schulen und Heime — öffentliche wie private — liest man aber selten oder nie etwas. Dabei gilt es gerade hier, in breitesten Kreisen Aufklärung zu schaffen, damit alle Eltern diesem Zentralproblem aller menschlichen Kultur ihre grösste Aufmerksamkeit widmen. Wo die Erziehung versagt, da versagt bald einmal auch das ganze Volk. Verantwortungsbewusste Kinderheimleiter begrüssen infolgedessen scharfe staatliche Vorschriften auf diesem Gebiete, denn in der Kinderstube werden die entscheidenden Grundlagen der werdenden kleinen Menschen gelegt.

Man wird also erst dann von «einem Polizegeist über Kinderheimen» sprechen dürfen, wenn die entsprechende Verordnung bürokratisch durchgeführt wird. Dies aber ist nicht von vornherein anzunehmen. Wer noch vor der Absicht steht, solche Betriebe zu gründen, wird sich zweimal bessinnen, ob er für diese schwere Aufgabe geeignet

ist. Soviel ist sicher: wer da glaubt, mit einem Kinderheim gleich auch ein gutes Geschäft machen zu können, irrt sich und geht schweren Enttäuschungen entgegen. Kinderheime sind kein gutes Geschäft, und wer sich damit befasst, tut gut, eine gute Dosis Idealismus mitzubringen, und dies neben allerhand andern Qualitäten, die von guten Erziehern verlangt werden.

## Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft

In Unterägeri hielt am 26. und 27. September, aufs liebenswürdigste von den Behörden und der gastgebenden Gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Zug aufgenommen, die Gemeinnützige Gesellschaft der Schweiz unter der speditiven Leitung ihres Präsidenten, Stadtpräsident Dr. Emil Landolt, ihre Jahresversammlung ab. Die Rechnungen und der Jahresbericht der Gesellschaft und der ihr mehr oder weniger eng angeschlossenen Kommissionen und Stiftungen wurden diskussionslos unter herzlicher Verdankung genehmigt. Wir geben den Bericht der Anstalten und Armenkommission im vollen Wortlaut wieder, weil er mit seinen stillschweigend von der sehr gut besuchten Versammlung gebilligten Schlussfolgerungen bei einem grossen Teil unserer Leser auf besonderes Interesse stossen wird. Er lautet: «1949 sind alle von der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft gegründeten Heime besucht worden. Dabei wurden wiederum zuhanden der Aufsichtskommissionen und der Zentralkommission Wünsche der Heimleitungen unterstützt und verschiedene Anregungen gemacht. Durch die Tätigkeit der Anstaltenkommission entsteht aber Stellen, die wir lieber bei einer einzigen vereinigt sähen. Eher wäre zu wünschen, dass in jeder Aufsichts- eine Aufteilung der Verantwortung auf zwei bis drei kommission, soweit es nicht schon zutrifft, eine Vertrauensperson der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft, welche die Schwierigkeiten und Sorgen, wie sie mit der Leitung jeder grösseren Hausgemeinschaft verbunden sind, besonders gut kennt und auf Grund ihres innern Verhältnisses zur Leitung derselben jeden Beistand gewähren würde. In dieser Form

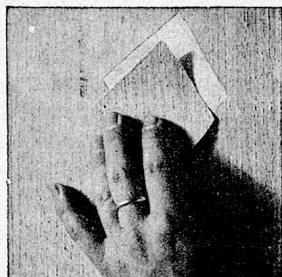
1. Beschädigung



2. Flick ausschneiden



3. Flick einsetzen



4. Beschädigung spurlos behoben



**Wenn die Wände Ihrer Gänge und Treppenhäuser mit „Panzer-Salubra“ tapeziert sind, so lassen sich auch grobe Beschädigungen spurlos beheben.**